

Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen der PV Integ AG

I. Allgemeines

1. Die AGBs der PV Integ AG gelten für Lieferungen, Leistungen und Angebote nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages, inkl. Beratungen, Reparaturen und Montage. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichende Vereinbarungen und Zusicherungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich betätigt werden.
3. Die Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

II. Zahlungsbedingungen, Lieferumfang

1. Die Angebote der PV Integ AG sind grundsätzlich freibleibend und verstehen sich nicht als verbindliche Offerte. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung durch die PV Integ AG zustande.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind.
3. Für Verzugszeiten werden Zinsen in Höhe der jeweils üblichen Zinsen der Großbanken für ungedeckte Kontokorrentkredite verlangt. Das gilt auch im Eventualfall einer Stundung der Zahlung.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Masse und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die PV Integ AG verbleibt Eigentümerin der gesamten Lieferung bis der Kunde sämtliche vertraglichen Pflichten, insbesondere die vollständige Zahlung des Verkaufspreises und der Nebenkosten erfüllt hat.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die PV Integ AG berechtigt, die Ware zurückzunehmen

IV. Gefahrenübergang, Lieferfristen

1. Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden (Datum der Unterzeichnung des Lieferscheins) ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Liefertermine sind schriftlich festzuhalten. Vereinbarte Liefertermine gelten nicht als Fixtermine im Sinne von Art. 108 Ziff. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit der PV Integ AG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der PV Integ AG die Lieferung wesentlich erschweren oder verunmöglichen – auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren

Unterlieferanten eintreten – hat die PV Integ AG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Ereignisse berechtigen die PV Integ AG, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben oder nach eigenem Ermessen zu verschieben.

4. Dauert die Behinderung gemäss Ziffer 3 hiervor länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

V. Gewährleistung

Bei Vorliegen von Mängeln oder dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften übernimmt die PV Integ AG folgende Gewährleistung:

1. Beanstandung wegen erkennbarer äußerer Mängel bei Lieferung können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei der PV Integ AG eingehen.
2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen bessern wir nach unserer Wahl nach oder liefern einwandfreie Ersatzware. Bei anerkannten Fehlmengen kann die PV Integ AG nach ihrer Wahl die Fehlmengen nachliefern oder eine entsprechende Gutschrift erteilen. Jeder weitere Anspruch des Kunden, insbesondere Schadenersatz, Mangelfolgeschaden und Vertragsrücktritt ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeine Haftung

1. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
2. Die Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.
3. Die Verjährungspflicht beginnt bei allen Schadenersatzansprüchen mit Ablieferung.
4. So weit in dieser Bestimmung von Schadenersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

VII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das Bezirksgericht Hochdorf. Die PV Integ AG kann den Kunden auch an dessen Sitz oder jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand belangen.

VIII. Für die Geschäftsbeziehung gilt grundsätzlich Schweizer Recht